Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten (Schluss)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **68=88 (1922)**

Heft 19

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-2489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten.

Von *Helveticus verus.*

(Schluß.)

12.

Kriegsministerium
Nr. 9036/18 g. A. M.
Geheim.

Berlin W 66, den 15. 8. 18.
Leipzigerstr. 5.

An
sämtliche Königlich preußischen stellvertretenden Generalkommandos
(XXI. für XVI.).

I. Im Anschluß an den K. M.-Erlaß vom 22. 7. 18 Nr. M. 7385.18 C 4 weist das Kriegsministerium nochmals ausdrücklich darauf hin, daß bei Transporten in Fällen von offensichtlicher Widersetzlichkeit die Voraussetzungen des § 124 M. Str. G. B., betreffend den Waffengebrauch regelmäßig gegeben sein werden und der Waffengebrauch dementsprechend erfolgen muß.

II. Alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Transporten und auf Bahnhöfen befehligten Offiziere und Mannschaften sind über die Berechtigung und Verpflichtung zum Waffengebrauch in den unter I bezeichneten Fällen eingehend zu belehren.

Beispiel: Nachdem der Transport schon vorher Zeichen von Widersetzlichkeit gegeben hat (Anschriften an Abteile, Rufe, Drohungen, scharfe Schüsse), wird Signal „Einsteigen" nicht befolgt. Transportführer erteilt einem bestimmt bezeichneten Mann (Hauptschreier und Rädelsführer) den bestimmten Befehl sofort einzusteigen, unter Hinweis auf den sonst erfolgenden Waffengebrauch. Bei Nichtbefolgung ist von der Waffe Gebrauch zu machen. Es hat sich in einem Einzelfalle erwiesen, daß tatkräftiges Vorgehen gegen einzelne Hauptschreier die Ordnung in Kürze wiederherstellte, während allgemeine Aufforderung an die Gesamtheit und Verhandlungen mit den Leuten fast immer ergebnislos blieben. Im Notfall ist der Waffengebrauch gegen weitere Rädelsführer zu wiederholen. Daß die Transportführer zu einem derartigen Vorgehen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ist allen Angehörigen des Transportes bei seinem Zusammentritt bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Verstöße gegen die Mannszucht unnachsichtliche Ahndung finden werden und zwar regelmäßig durch Feldkriegsgerichte.

III. Für die Gerichtsherren liegt keine Veranlassung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Vorgesetzten wegen des Waffengebrauchs vor, wenn die Notwendigkeit, den Gehorsam zu erzwingen, nach ihrem Dafürhalten feststeht. gez. *v. Stein.*

Von da an bis zum Ausbruche der Revolution kann wahrlich kein großer Schritt gewesen sein. Die nachfolgenden Befehle der Revolutionsleitung weisen historisches und psychologisches Interesse auf. Sie zeigen, daß die Führung der Revolution nicht ungeschickt ihre Anordnungen traf.

13.

Berlin-Schöneberg, den 11. Nov. 1918.

I. Tagesbefehl

an die Groß-Berliner Truppenteile, Formationen und Militärbehörden.

Tageslosung: Friede und Freiheit.

1. Die gesamte Befehlsgewalt liegt ausschließlich in den Händen des von den Delegierten der Soldatenräte der einzelnen Truppenteilen

gewählten „Aktionsausschusses der Groß-Berliner Truppen“ im Kriegsministerium, der durch die Reichsregierung gez. Ebert genehmigt ist.

Den Befehlen ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Die Mitglieder der Truppensoldatenräte tragen eine schwarz-rot-goldene Armbinde mit dem Stempel ihres Truppenteils.

Die Mitglieder des Aktionsausschusses tragen dieselbe Armbinde mit beiderseits weißen Streifen und dem Stempel des Kriegsministeriums.

3. Jeder Beauftragte des Aktionsausschusses erhält einen schriftlichen Ausweis, der von den drei Mitgliedern des Auschusses unterschrieben ist. Der Inhaber dieses Ausweises hat Befehlsgewalt und ist berechtigt seinerseits Ausweise für Angehörige seines Truppenteiles oder im Rahmen seines Auftrages auszustellen.

4. Die Truppen Groß-Berlins tragen auf ihrer Mütze eine rote Kokarde; alle anderen Abzeichen haben zu unterbleiben. Die Pflicht Uniform und Waffen zu tragen bleibt unverändert bestehen.

Kriegsauszeichnungen bleiben bestehen.

5. Jeder Truppenteil und alle militärischen Behörden haben wie sonst ihren Dienst zu tun, den jeder Teil selbständig regelt.

Während des Dienstes ist strengste Disziplin zu halten. Außerhalb des Dienstes fällt der Grußzwang fort.

6. Urlaub außerhalb Groß-Berlins ist für die Dauer von 8 Tagen gesperrt. Urlaubserteilung in dringenden Fällen durch die militärischen Dienststellen im Einvernehmen mit dem Soldatenrate des Truppenteils.

7. Löhnung und Verpflegung wie bisher ist gewährleistet. An Selbstverpfleger darf aus militärischen Beständen nichts verabfolgt werden.

8. Die Waffen sind Nationaleigentum des Deutschen Volkes; sämtliche Zivilisten sind zu entwaffnen und die Waffen im Kriegsministerium abzugeben.

9. Die Truppen werden ermahnt, mäßig dem Alkoholgenuß zuzusprechen; Trunkenheit — auch außerhalb des Dienstes — wird streng bestraft.

10. Ausschreitungen müssen mit allen Mitteln unterdrückt werden. Plündern wird mit Erschießen bestraft.

11. Beschwerden sind an den Soldatenrat zu richten und in besonders dringenden Fällen an den Aktionsausschuß.

Nächste Befehlsausgabe Dienstag 11 Uhr. Kriegsministerium.

Der Aktionssauschuß der Groß-Berliner Truppen.
Im Auftrage:
Hans Coler, Fritz Kretschmer, Brutus Molkenbuhr.

14.

Berlin, den 15. November 1918.

Tagesbefehl Nr. 2.

1. *Brotempfang* findet statt:
für alle Truppenteile und Behörden:
nördlich der Spree von 8—12 Uhr vorm.,
südlich der Spree von 2—6 Uhr nachm.
Vorherige telephonische Anmeldung beim Proviantamt Köpenickerstraße 16/17 wird empfohlen. Moritzplatz 8867. 8877.

2. Herr Dr. *Bresin* ist nicht mehr bei der Kommandantur Berlin beschäftigt.

3. *Personalausweise* werden von der Kommandantur, Abteilung Passierscheine, in der ehemaligen Königlichen Bibliothek, Eingang Charlottenstraße, Zimmer 61, ausgestellt. Alle Behörden und Truppenteile sind berechtigt, für ihre Angehörigen namentliche und nummerierte

Ausweise auszustellen, diese müssen aber in der vorgenannten Passierschein-Abteilung mit dem Namen des Kommandanten und dem Stempel der Kommandantur versehen werden.

Der Kommandant:
Otto Wels.
M. d. R.

15.

Berlin, den 16. November 1918.

Tages-Befehl Nr. 3.

1. Die nächste Parole findet statt am Montag, den 18. November, 2 Uhr nachmittags.

2. Die Sammelstellen nehmen bis auf weiteres keine Lazarettinsassen mehr auf.

3. Die Bildung einer besonderen Truppe zur Verfügung der Kommandantur und des Polizei-Präsidiums für Zwecke des Sicherheitsdienstes wird in die Wege geleitet.

4. Auf den Bahnhöfen ankommenden Offizieren ist durch die Bahnhofswachen zu empfehlen, vorläufig Zivilkleidung zu tragen oder Waffen und Rangabzeichen abzulegen.

Der Kommandant.
Otto Wels.
M. d. R.

16.

Berlin, den 18. November 1918.

Tages-Befehl Nr. 4.

1. Die einzelnen Truppenteile werden gebeten, der Kommandantur mitzuteilen, ob sich in ihren Kasernements *Panzerwagen* oder *Tanks* befinden und ob die dazu gehörige Bedienung vorhanden ist.

2. Die Arbeiter der Großen Berliner Straßenbahn dürfen die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Reparaturen auch in der Nacht ohne den Ausweis der Kommandantur vornehmen.

3. Von verschiedenen Seiten wird versucht, zwischen den zum Sicherheitsdienst in Berlin kommandierten Matrosen und den Truppen der Garnison Zwietracht zu säen. Die Matrosen sind im Auftrage der Kommandantur und im Interesse des Sicherheitsdienstes tätig und arbeiten gemeinsam mit den Truppen. Alle Versuche, den einheitlichen Geist zu stören, sind zurückzuweisen.

4. *Einkleidung* der zur Entlassung kommenden Mannschaften haben bei den betreffenden Truppenteilen stattzufinden. Letztere haben sich zu diesem Zweck vom Bekleidungsamt die notwendigen Stücke verabfolgen zu lassen. Einkleidung ohne bestimmte Ausweise oder Entlassungspapiere dürfen nicht erfolgen.

5. *Republikanische Soldatenwehr.* Die Listen der sich Meldenden sind täglich der Kommandantur, Abteilung Sicherheitsdienst, einzureichen.

6. *Die Theater-Abteilung* der Kommandantur ist wieder in Tätigkeit getreten und können Eintrittskarten daselbst in Empfang genommen werden.

7. Die nächste Parole findet statt am Dienstag, den 19. November 1918.

Der Kommandant.
Otto Wels.
M. d. R.